

Überblick über die Arbeit der UN-Vertragsüberwachungsorgane im Jahr 2006

Bernhard Schäfer

Dieser Beitrag gibt einen Überblick über die Arbeit der Vertragsüberwachungsorgane von sechs der auf der Ebene der Vereinten Nationen (UN) verabschiedeten Menschenrechtsverträge im Jahre 2006. Nicht eingeschlossen ist die Arbeit des Menschenrechtsausschusses, der über die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹ (Zivilpakt) wacht. Über seine Tätigkeit wird in den Ausgaben des nächsten Jahrgangs des Menschenrechts-Magazins berichtet. Der vorliegende Überblick beruht auf den bereits veröffentlichten Dokumenten der jeweiligen Ausschüsse und den Informationen des Büros der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR).²

I. CERD

Der Ausschuß zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD) ist das erste Vertragsorgan, das im Rahmen eines durch die UN ausgearbeiteten Übereinkommens errichtet wurde, um die Einhaltung der Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus diesem speziellen Menschenrechtsvertrag, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³ zu überwachen. Der Ausschuß traf sich im Jahr 2006 vom 20. Februar bis zum 10. März zu seiner 68. und vom 31. Juli bis 18. August zu seiner 69. Tagung.

Zu seiner 68. Tagung lagen dem Ausschuß die Berichte von Bosnien und Herzegowina, Botswana, El Salvador, Guatemala, Guyana, Litauen, Mexiko und Usbekistan zur Beratung vor. Die Prüfung der Berichte Israels und Südafrikas wurden auf die 69. Tagung (s. u.) verschoben. Anderen Staaten, darunter Mosambik, dessen zweiter Bericht seit 1984 überfällig ist, wurde eine weitere Frist zur Einreichung ihrer längst überfälligen Berichte gewährt, zum Teil eine Frageliste mitgeschickt und angekündigt, daß bei Nichteinhaltung dieser Frist die Situation in ihrem Land auch ohne Vorliegen ihres Berichts geprüft wird.⁴

Beispielhaft sei Bosnien und Herzegowina (BiH) herausgegriffen, das seinen ersten bis sechsten Bericht in einem Dokument vorgelegt hatte.⁵ Der Ausschuß merkt in seinen Abschließenden Bemerkungen (Concluding Observations) hierzu⁶ einleitend an, daß der (Erst-) Bericht mehr als zehn Jahre überfällig war, als er eingereicht wurde, wobei er die widrigen Umstände der Vertragspartei in Folge des bewaffneten Konflikts auf seinem Territorium von 1992 bis 1995 zur Kenntnis nimmt. Er fordert den Vertragsstaat daher auf, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Ab-

¹ Vom 16. Dezember 1966, BGBl. 1973 II S. 1534.

² Siehe <http://www.ohchr.org>.

³ Vom 21. Dezember 1965, BGBl. 1969 II S. 962.

⁴ Zu diesem Verfahren, bei dem der Ausschuß auch ohne Vorliegen des Staatenberichts die Situation in einem Land untersucht, siehe UN-Dok. A/59/18, Nr. 429, sowie *Rüdiger Wolfrum*, International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination, in: Eckart Klein (Hrsg.), *The Monitoring System of Human Right Treaty Obligations*, 1998, S. 49–69 (62ff.).

⁵ UN-Dok. CERD/C/464/Add.1.

⁶ UN-Dok. CERD/C/BIH/CO/6.

gabetermine für seine zukünftigen Berichte einzuhalten.

Positiv hebt er die Fortschritte hervor, die bei der Reduzierung von Vorkommnissen erzielt wurden, bei denen durch Zwang, Gewalt oder Androhung von Zwang oder Gewalt Versuche, in die Wohnungen der Vorkriegszeit zurückzukehren, behindert wurden. Dies geschieht insbesondere durch die strafrechtliche Verfolgung und Bestrafung der Täter/innen solcher Akte gemäß §§ 145f. des Strafgesetzbuchs von BiH.

Besorgt zeigt sich der Ausschuß über veraltete Statistiken sowohl betreffend die ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung als auch die Anzahl und Art berichteter rassistischer Diskriminierungen. Der letzte Zensus wurde 1991 durchgeführt, also vor dem bewaffneten Konflikt, der erhebliche demographische Veränderungen verursachte. Das Fehlen solcher statistischen Informationen macht es für den Ausschuß schwierig, das Ausmaß ethnischer Diskriminierungen zu beurteilen.

Ein weiterer Aspekt, über den sich der Ausschuß sehr besorgt zeigt, ist der Umstand, daß nach Art. IV und V der Staatsverfassung nur Personen, die zu einer der Gruppen gehören, die rechtlich als konstituierende Völker (Bosniaken/Bosniakeninnen, Kroaten/Kroatinnen und Serben/Serbinnen) angesehen werden, also eine Gruppe, die die dominierende Mehrheit innerhalb einer Entität, in der die Person wohnt (z. B. Serben/Serbinnen in der Republik Srpska), in die Völkerkammer (Dom Naroda) und die dreiteilige Präsidentschaft von BiH gewählt werden können. Die bestehende Rechtslage schließt daher von der Völkerkammer und der Präsidentschaft alle Personen aus, die als „Andere“ bezeichnet werden, die also nationalen Minderheiten oder anderen als den genannten ethnischen Gruppen angehören.

Unter Erwähnung, daß die dreigeteilte Struktur der politischen Hauptinstitutionen ursprünglich erforderlich gewesen mag, um Frieden zu schaffen, bekräftigt der Ausschuß jedoch, daß rechtliche Unter-

scheidungen, die bestimmten ethnischen Gruppen besondere Privilegien und Bevorzugungen einräumen, mit Art. 1 und 5 lit. c des Übereinkommens nicht vereinbar sind. Dies ist, so der Ausschuß unter Verweis auf Art. 1 Abs. 4 und 5 lit. c, besonders der Fall, wenn die Notlage, für welche die besonderen Privilegien und Bevorzugungen eingeräumt wurden, abgeklungen ist. Der Ausschuß empfiehlt daher eine entsprechende Abänderung der Verfassung und des Wahlgesetzes.

Ähnlich fordert der Ausschuß den Vertragsstaat mit Blick darauf, daß die Staats- und Entitätsverfassungen bestimmte Befugnisse und Rechte ausschließlich Mitgliedern der sog. konstituierenden Völker einräumen und andere Personen formal als „Andere“ bezeichnet werden, dazu auf, alle Rechte sowohl rechtlich als auch faktisch allen Personen unabhängig von „Rasse“⁷ oder Ethnizität zu gewähren (vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. c).

In den Abschließenden Bemerkungen werden des weitern insbesondere noch das Fehlen umfassender Antidiskriminierungsgesetze sowie die Situation der Roma in mehrfacher Hinsicht angesprochen.

Gemäß Art. 9 Abs. 1 des Übereinkommens und Art. 65 seiner revidierten Verfahrensordnung⁸ fordert der Ausschuß BiH dazu auf, zu mehreren Punkten innerhalb eines Jahres Stellung zu nehmen und seinen siebten und achten Bericht in einem Dokument bis zum 16. Juli 2008 einzureichen.

Im Rahmen seines „Early Warning and Urgent Action“-Verfahrens faßte der Ausschuß während der 68. Tagung einen Beschluß zur Situation der Westlichen Scho-

⁷ Der Begriff wird vom Ausschuß ohne Anführungszeichen verwendet, jedoch wurden sie hier und nachfolgend vom Autor dieses Beitrags hinzugefügt, um deutlich zu machen, daß es sich hierbei um keinen wissenschaftlichen, sondern um einen ideologisch gefärbten und überkommenen, dennoch im Übereinkommen verwendeten Begriff handelt.

⁸ Diese sowie die Verfahrensordnungen der anderen Ausschüsse sind abgedruckt in UN-Dok. HRI/GEN/3/Rev.2 (2005).

schonen in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA),⁹ nachdem er bereits letztes Jahr auf seine Beratungen hierzu aufmerksam gemacht hatte.¹⁰ In seinem Beschluß äußert der Ausschuß u. a. seine Ansicht, daß die vergangenen und neuen Handlungen der Vertragspartei auf dem angestammten Gebiet der Westlichen Schoschonen zu einer Situation führen, in der heutzutage die Verpflichtungen nach dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung durch die Vertragspartei nicht geachtet werden, insbesondere die Verpflichtung, das Recht aller auf Gleichheit vor dem Gesetz in bezug auf den Genuß der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte ohne Diskriminierung aufgrund von „Rasse“, Farbe oder nationaler oder ethnischer Herkunft zu garantieren.¹¹

Der Ausschuß spricht mehrere Empfehlungen in dem Beschluß aus und fordert den Vertragsstaat dazu auf, ihn über die Maßnahmen, die er in Umsetzung des Beschlusses gefaßt hat, bis zum 15. Juli 2006 zu informieren. Da bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Informationen unterbreitet wurden, erkundigte sich der Ausschuß mit Schreiben vom 18. August 2006 erneut danach und erinnerte die Vertragspartei dabei gleichzeitig an die seit 1993 ausstehenden periodischen Berichte.

Während der 69. Tagung verabschiedete der Ausschuß Abschließende Bemerkungen zu den von Dänemark, Estland, Jemen, der Mongolei, Norwegen, Oman, Südafrika und der Ukraine vorgelegten Berichten. Die Beratung des Berichts Israels wurde

auf dessen Wunsch auf die 70. Tagung verlegt. Von den Ländern, deren Berichte längst überfällig waren bzw. noch sind, und gegen die der Ausschuß ein Verfahren eingeleitet hat, mit dem die Situation eines Landes auch ohne Staatenbericht geprüft werden kann, hat lediglich Mosambik seinen überfälligen Bericht eingereicht. Mit Malawi und Namibia fand jeweils am 15. August 2006 ein vorläufiger Dialog statt. Beide Staaten wurden erneut zur Unterbreitung ihrer Berichte bis spätestens 30. Juni 2007 aufgefordert. Die Lage in St. Lucia wurde ohne Bericht untersucht. Ebenso die Lage in den Seychellen, zu der der Ausschuß (unveröffentlichte) vorläufige Abschließende Bemerkungen verabschiedete und an die Vertragspartei schickte.¹²

Erwähnung sollen an dieser Stelle nur die Abschließenden Bemerkungen zu den erstmals eingereichten Berichten finden. Das Sultanat Oman legte seinen Erstbericht¹³ und Südafrika seinen ersten bis dritten Bericht¹⁴ vor.

Hinsichtlich des Sultanats bemängelt der Ausschuß in seinen Abschließenden Bemerkungen¹⁵ u. a. die Diskrepanz zwischen der Aussage der Vertragspartei, daß die omanische Gesellschaft ethnisch homogen sei, und Informationen, wonach die Bevölkerung verschiedene ethnische Gruppen aufweist. Unter Verweis auf seine Allgemeine Empfehlung Nr. 24¹⁶ und § 8 der Berichtsrichtlinien¹⁷ empfiehlt der Ausschuß, daß disaggregierte statistische Daten über die ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung unterbreitet werden.

Des weiteren stellt der Ausschuß fest, daß Art. 17 des Grundgesetzes von Oman über Gleichheit und Nichtdiskriminierung

⁹ Decision 1 (68), UN-Dok. CERD/C/USA/DEC/1.

¹⁰ Vgl. den kurzen Bericht im Vorjahresbericht, *Bernhard Schäfer*, Überblick über die Arbeit der UN-Vertragsüberwachungsorgane im Jahr 2005, in: MRM 2005, S. 241-255 (243).

¹¹ Der Ausschuß verweist hierbei auf seine General Recommendation XXIII on the Rights of Indigenous Peoples, UN-Dok. A/52/18 (1997), Annex V; auf Dt. abgedruckt in: *Deutsches Institut für Menschenrechte* (Hrsg.), Die »General Comments« zu den VN-Menschenrechtsverträgen, 2005 (nachfolgend DIMR), S. 387f.

¹² Zu Malawi, den Seychellen und St. Lucia siehe bereits *Schäfer* (Fn. 10), S. 242.

¹³ UN-Dok. CERD/C/OMN/1.

¹⁴ UN-Dok. CERD/C/461/Add.3.

¹⁵ UN-Dok. CERD/C/OMN/CO/1.

¹⁶ General Recommendation XXIV Concerning Article 1 of the Convention, UN-Dok. A/54/18 (1999), Annex V; DIMR (Fn. 11), S. 389f.

¹⁷ UN-Dok. CERD/C/70/Rev.5 (2000).

„Rasse“, „Abstammung“ und „nationale oder ethnische Herkunft“ nicht als einen der verbotenen Gründe von Diskriminierung aufweist (vgl. mit Definition in Art. 1 des Übereinkommens).

Von den zahlreichen weiteren angesprochenen Problemen noch folgendes: Der Ausschuß ist über den Umstand besorgt, daß nach omanischem Recht Kindern von omanischen Frauen, die mit nichtstaatsangehörigen Männern verheiratet sind, die Staatsangehörigkeit nicht gewährt wird, während dies unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Mutter der Fall ist, wenn der Vater Omaner ist. Dies könne zu Staatenlosigkeit führen (vgl. Art. 5 lit. c (iii) des Übereinkommens). Unter Verweis auf seine Allgemeine Empfehlung Nr. 30¹⁸ drängt der Ausschuß die Vertragspartei in dieser Hinsicht dazu, ihre Rechtslage zu überprüfen, um es beiden Eltern zu ermöglichen, die Staatsangehörigkeit ihren Kindern zu übertragen. Zusätzlich empfiehlt er dem Vertragsstaat, dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen¹⁹ und dem Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit²⁰ beizutreten.

Zu Südafrika, welches das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung 1998 ratifizierte, hält der Ausschuß in seinen Abschließenden Bemerkungen²¹ mehrere problematische Aspekte fest. Unter anderem zeigt er sich hinsichtlich Art. 3 des Übereinkommens²² über die De-facto-Segregation besorgt, die als Hinterlassenschaft von Apartheid trotz der von der Vertragspartei hiergegen ergriffenen Maßnahmen fortbesteht, insbesondere in Bezug auf Eigentum, Zugang zu Finanzen und sozialen Dien-

sten, wie Gesundheitsversorgung, Bildung und Wohnungswesen.

Während der Ausschuß die gesetzlichen Regelungen und die anhaltenden Diskussionen über einen Gesetzesentwurf gegen „Haßreden“ (hate speech) zur Kenntnis nimmt, ist er über das häufige Vorkommen von „Haßstraftaten“ und „Haßreden“ sowie die Ineffizienz der Maßnahmen hiergegen besorgt. Unter Verweis auf seine Allgemeinen Empfehlungen zu organisierter Gewalt aufgrund ethnischer Herkunft (Art. 4)²³ empfiehlt der Ausschuß, daß die Vertragspartei die volle und hinreichende Verwirklichung von Art. 4 sicherstellt und Gesetze und andere Maßnahmen erläßt, um „Haßstraftaten“ und „Haßreden“ zu verhindern, zu bekämpfen und zu bestrafen.

Weitere Probleme, die angesprochen werden, sind etwa: die extreme Armut eines Teils der Bevölkerung und ihre Auswirkungen auf den gleichen Genuß der Menschenrechte durch die am meisten gefährdeten ethnischen Gruppen (Art. 5); Gewalt gegen Frauen, insbesondere Vergewaltigungen und häusliche Gewalt, angesichts der Tatsache, daß meistens Frauen benachteiligter und armer ethnischer Gruppen die Opfer sind; das Fehlen spezieller Strafgesetze gegen Menschenhandel; die Situation indigener Völker; die hohe HIV/AIDS-Rate unter den meistgefährdeten ethnischen Gruppen.

Der Ausschuß begrüßt zwar die Kampagne „Roll Back Xenophobia“; er ist jedoch besorgt über die Fortdauer fremdenfeindlicher Einstellungen und die negativen Stereotypisierungen von Nichtstaatsangehörigen u. a. durch Vollzugspersonal und die Medien und Berichte über rassistisches Verhalten und rassistische Vorurteile, insbesondere in Schulen und Farmen, sowie die Ineffektivität der Maßnahmen, diese Phänomene zu verhindern und zu bekämpfen (Art. 7).

¹⁸ General Recommendation XXX on Discrimination Against Non-citizens, UN-Dok. A/59/18 (2004), Nr. 469.

¹⁹ Vom 28. September 1954, BGBl. 1976 II S. 473.

²⁰ Vom 30. August 1961, BGBl. 1977 II S. 597.

²¹ UN-Dok. CERD/C/ZAF/CO/3.

²² Siehe hierzu General Recommendation XIX on Article 3, UN-Dok. A/50/18, Annex VII; DIMR (Fn. 11), S. 379.

²³ General Recommendation XV on Article 4, UN-Dok. A/48/18 (1993), VIII. B.; DIMR (Fn. 11), S. 372f.

Während der 69. Tagung wurde des weiteren erneut ein Beschluß im Rahmen des "Early Warning and Urgent Action"-Verfahrens zu Surinam gefaßt.²⁴

Die Zahl der Vertragsstaaten stieg in diesem Jahr auf 173 an; hinzu kamen Antigua und Barbuda, Montenegro sowie St. Kitts und Nevis.²⁵ Die nächste Tagung des Ausschusses findet im Februar und März 2007 statt.

Individualbeschwerden

Vom Ausschuß wurden zwei Entscheidungen im Rahmen des Individualbeschwerdeverfahrens gefällt.²⁶ In der Sache *Durmic ./.* *Serbien und Montenegro*²⁷ stellte der Ausschuß eine Verletzungen von Art. 6 des Übereinkommens (wirksamer Schutz und wirksame Rechtsbehelfe) fest, da es der Vertragsstaat versäumt hat, die vom Beschwerdeführer vorgebrachte schlüssige Behauptung (arguable claim) einer Verletzung von Art. 5 lit. f zu untersuchen. Insbesondere hat er es unterlassen, die behauptete Verletzung unverzüglich, gründlich und effektiv aufzuklären.

Im zweiten Fall, *Gelle ./.* *Dänemark*²⁸, stellte der Ausschuß Verletzungen der Art. 2 Abs. 1 lit. d, Art. 4 und Art. 6 des Übereinkommens fest. In der Beschwerde ging es um einen durch ein Mitglied des dänischen Parlaments (Folketinget) geäußerten Vergleich,²⁹ der nach Ansicht des Beschwerdeführers Personen somalischer Herkunft mit Pädophilen und Vergewaltigenden gleich-

stellt und daher ihn direkt beleidigt. Die eingelegte Strafanzeige blieb ohne Erfolg.

In diesem Fall ging es um die Frage, ob die Vertragspartei ihrer positiven Verpflichtung nachkam, wirksame Maßnahmen gegen berichtete Vorkommnisse rassistischer Diskriminierung zu ergreifen. Der Ausschuß hebt hervor, daß es dem Zweck von Art. 4 des Übereinkommens nicht genügt, Handlungen rassistischer Diskriminierung lediglich auf dem Papier für strafbar zu erklären. Vielmehr müssen Strafgesetze und anderer Rechtsvorschriften, die rassistische Diskriminierung verbieten, wirksam durch die nationalen Gerichte und andere staatliche Institutionen implementiert werden. Diese Verpflichtung ist in Art. 4 implizit enthalten, denn danach verpflichten sich die Vertragsstaaten, „unmittelbare und positive Maßnahmen zu treffen, um jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und alle rassistisch diskriminierenden Handlungen auszumerzen“. Auch andere Vorschriften, wie Art. 2 Abs. 1 lit. d und Art. 6 reflektieren diese Verpflichtung.

Der Ausschuß weist auf die unterschiedlichen Auslegungsmöglichkeiten der infragestehenden Äußerung des Politikers hin. Der Ausschuß merkt hierzu u. a. an, daß letztlich die Tatsache bleibt, daß die Aussage des Parlamentsabgeordneten so verstanden werden kann, daß über eine gesamte Gruppe an Menschen negativ generalisiert wird, und dies ausschließlich auf Grundlage ihrer ethnischen oder nationalen Herkunft und ohne Rücksicht auf ihre einzelnen Ansichten, Meinungen oder Handlungen mit Blick auf das Thema der weiblichen Genitalverstümmelung. Der Ausschuß weist auch darauf hin, daß die Staatsanwaltschaft und Polizei von vorneherein die Anwendbarkeit der einschlägigen Strafvorschrift auf den Fall des Abgeordneten ausschlossen, ohne daß diese Vermutung auf irgendwelchen Untersuchungsmaßnahmen beruht.

Der Umstand, daß die Äußerungen im Rahmen einer politischen Debatte gemacht wurden, befreit den Vertragsstaat nicht von seiner Verpflichtung, zu untersuchen,

²⁴ Siehe Decision 1 (69), UN-Dok. CERD/C/DEC/SUR/5. Vgl. die Vorjahresbeschlüsse Decision 3 (66), UN-Dok. CERD/C/DEC/SUR/1, und Decision 1 (67), UN-Dok. A/60/18, Nr. 19, berichtet in: Schäfer (Fn. 10), S. 242 u. 243.

²⁵ Zu den einzelnen Vertragsstaaten siehe <http://www.ohchr.org/english/countries/ratification/2.htm>. Stand der Angaben: 1. November 2006.

²⁶ Stand der statistischen Angaben: 3. Juni 2006.

²⁷ Entsch. v. 6. März 2006, UN-Dok. CERD/C/68/D/29/2003.

²⁸ Entsch. v. 6. März 2006, UN-Dok. CERD/C/68/D/34/2004.

²⁹ Wortlaut auf Engl. wiedergegeben ebd., Nr. 2.1.

ob die Äußerungen auf eine rassistische Diskriminierung hinauslaufen oder nicht. Er wiederholt, daß die Ausübung des Rechts auf Meinungsfreiheit besondere Pflichten und Verantwortungen mit sich trägt, insbesondere die Verpflichtung, keine rassistischen Ideen zu verbreiten,³⁰ und erinnert daran, daß die Allgemeine Empfehlung Nr. 30 den Vertragsstaaten aufgibt, resolute Maßnahmen zu ergreifen, "to counter any tendency to target, stigmatize, stereotype or profile, on the basis of race, colour, descent, and national or ethnic origin, members of 'non-citizen' population groups, especially by politicians [...]"³¹

Angesichts dessen, daß der Vertragsstaat es unterlassen hat, eine effektive Untersuchung durchzuführen, um festzustellen, ob eine rassistische Diskriminierung stattgefunden hatte oder nicht, kommt der Ausschuß zu dem Schluß, daß die Art. 2 Abs. 1 lit. d und Art. 4 des Übereinkommens verletzt wurden. Das Fehlen einer effektiven Untersuchung aufgrund der durch den Beschwerdeführer eingelegten Strafanzeige verletzt zudem sein Recht aus Art. 6 auf wirksamen Schutz und wirksame Rechtsbehelfe gegen die berichtete rassistische Diskriminierung.

II. CESCR

Der Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR), der ebenfalls regelmäßig zwei Tagungen pro Jahr abhält, traf sich vom 1. bis 19. Mai zu seiner 36. und vom 6. bis 24. November 2006 zu seiner 37. Tagung.³²

Während der 36. Tagung wurden zwei Erstberichte, der eine von Liechtenstein, der andere von Monaco, sowie der dritte periodische Bericht von Marokko, der vier-

te Mexikos und der fünfte von Kanada besprochen.

In seinen Abschließenden Bemerkungen³³ zum Erstbericht³⁴ des Fürstentums Liechtensteins, das erst 1998 dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁵ (Sozialpakt) beigetreten ist, hebt der Ausschuß u. a. die Verabschiedung eines Gleichstellungsgesetzes³⁶ im Jahr 1999 positiv hervor, das in Fällen von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts die Beweislast auf den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin verschiebt.

Besorgt ist der Ausschuß dagegen u. a. hinsichtlich der anhaltenden Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz gegenüber Personen anderer ethnischer Herkunft oder Religion, insbesondere gegenüber Muslimen und Musliminnen sowie Personen türkischer Herkunft. Ferner kritisiert der Ausschuß, daß Berichten zufolge Frauen in schlecht bezahlten Stellen überrepräsentiert sind. Erstaunen löst auch der Umstand aus, daß das Streikrecht weder in der liechtensteinischen Verfassung noch in der Arbeitsgesetzgebung ausdrücklich anerkannt ist. Der Ausschuß ist auch besorgt über Berichte, wonach Personen anderer ethnischer Herkunft, insbesondere Asylsuchende und Frauen mit Immigrationshintergrund, Schwierigkeiten bei der Anmietung von Wohnraum haben. Hinsichtlich des Rechts auf Bildung bemängelt der Ausschuß, daß Kinder von immigrierten Personen im Vergleich mit Kindern liechtensteinischer Herkunft in der Schule schlecht abschneiden, daß sie eher niedrigere Sekundarschulen besuchen und daß sie in der tertiären Bildungsstufe unterrepräsentiert sind.

Zu diesen und weiteren Feststellungen spricht der Ausschuß entsprechende Empfehlungen aus. Den kombinierten zweiten

³⁰ Vgl. General Recommendation XV (Fn. 23), Nr. 4.

³¹ General Recommendation XXX (Fn. 18), Nr. 12.

³² Darüber hinaus fand sich die präsessionale Arbeitsgruppe zur Beratung verschiedener Berichten vom 22. bis 26. Mai 2006 sowie vom 27. November bis 1. Dezember 2006 zusammen.

³³ UN-Dok. E/C.12/LIE/CO/1.

³⁴ UN-Dok. E/1990/5/Add.66; auf dt. unter: http://www.liechtenstein.li/cesc_04_deutsch.pdf.

³⁵ Vom 16. Dezember 1966, BGBl. 1973 II S. 1570.

³⁶ LGBL 1999 Nr. 96.

und dritten Bericht hat Liechtenstein zum 30. Juni 2011 vorzulegen.

Zu Monacos Erstbericht³⁷ hebt der Ausschuß in seinen Abschließenden Bemerkungen³⁸ positiv hervor, daß Arbeitslosigkeit in Monaco nahezu nicht vorhanden ist. Bemängelt werden vom Ausschuß dagegen u. a. verschiedene Regelungen mit Blick auf das akzessorische Diskriminierungsverbot (Art. 2 Abs. 2 des Sozialpakts) und die Gleichberechtigung von Mann und Frau. Hinsichtlich Art. 10 und 12 ist der Ausschuß darüber besorgt, daß Gesundheitsprobleme, die junge Menschen haben, insbesondere vom Drogenkonsum und von Drogenabhängigkeit herrühren. Fehlende spezifische Gesetzgebung zum Thema häuslicher Gewalt (vgl. Art. 10 und 12 des Sozialpakts) kritisiert er ebenso, wie den Umstand, daß Abtreibung unter allen Umständen illegal ist (vgl. Art. 12 des Übereinkommens).

Neben den in den Abschließenden Bemerkungen zu den soeben angeführten Problemen ausgesprochenen Empfehlungen ermutigt der Ausschuß den Vertragsstaat u. a. weiter, der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) beizutreten und jene ILO-Konventionen zu ratifizieren, die sich auf die Bestimmungen des Sozialpakts beziehen. Zudem ermutigt er zur Menschenrechtsbildung in Schulen und zur Schärfung des Bewußtseins über Menschenrechte, insbesondere der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, unter den Staatsbediensteten und der Justiz. Angeregt wird des Weiteren der Beitritt zu dem von der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) ausgearbeiteten Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen³⁹.

Während der 36. Tagung fand am 15. Mai 2006 ein Tag allgemeiner Diskussion zu

dem Recht auf soziale Sicherheit (Art. 9 des Übereinkommens) statt.⁴⁰

Zur 37. Tagung standen neben den Erstberichten der Länder Albanien, Tadschikistan und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien der zweite periodische Bericht El Salvadors und der dritte der Niederlande zur Beratung an.

Anfang des Jahres wurden auch die Endversionen der beiden Ende 2005 verabschiedeten Allgemeinen Bemerkungen veröffentlicht. Die Allgemeine Bemerkung Nr. 17⁴¹ widmet sich dem Recht eines jeden, den Schutz der geistigen und materiellen Interessen zu genießen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen (Art. 15 Abs. 1 lit. c des Übereinkommens), und die Allgemeine Bemerkung Nr. 18⁴² behandelt das Recht auf Arbeit (Art. 6 des Übereinkommens).

Im Jahr 2006 kamen als Vertragsstaaten Indonesien, Kasachstan, die Malediven und Montenegro hinzu, so daß die Gesamtzahl auf insgesamt 155 Parteien anstieg.⁴³

Individualbeschwerden

Ein Individualbeschwerdeverfahren gibt es im Rahmen des Sozialpakts bisher nicht. Allerdings traf sich die von der UN-Menschenrechtskommission eingesetzte offene Arbeitsgruppe für die Ausarbeitung eines dahingehenden Fakultativprotokolls zum Sozialpakt zu einer dritten Tagung im Februar 2006.⁴⁴ Darüber hinaus erneuerte der neu geschaffene und die Menschenrechtskommission ablösende UN-Men-

³⁷ UN-Dok. E/1990/5/Add.64.

³⁸ UN-Dok. E/C.12/MCO/CO/1.

³⁹ Vom 15. Dezember 1960, BGBl. 1968 II S. 385.

⁴⁰ Siehe hierzu den Bericht unter <http://www.ohchr.org/english/bodies/cescr/discussion.htm> (zuletzt besucht am 20. November 2006).

⁴¹ UN-Dok. E/C.12/GC/17, 12. Januar 2006.

⁴² UN-Dok. E/C.12/GC/18, 6. Februar 2006.

⁴³ Zu den einzelnen Vertragsstaaten siehe <http://www.ohchr.org/english/countries/ratification/3.htm>. Stand der Angaben: 1. November 2006.

⁴⁴ Siehe den im März veröffentlichten Bericht, UN-Dok. E/CN.4/2006/47.

schenrechtsrat⁴⁵ mit Resolution 2006/3 vom 29. Juni 2006 das Mandat der Arbeitsgruppe für weitere zwei Jahre, um einen Protokollentwurf auszuarbeiten.⁴⁶

III. CEDAW

Der nach dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴⁷ errichtete Ausschuß (CEDAW) hielt seine 34., 35. und 36. Tagung vom 16. Januar bis 3. Februar, 15. Mai bis 2. Juni und 7. bis 25. August 2006 jeweils in New York ab. Damit wurde der Forderung nach Erhöhung der Anzahl der Tagungen von zuletzt zwei auf drei pro Jahr vorerst nachgekommen. Eine dahingehende vertragliche Abänderung der einschlägigen Vorschrift konnte jedoch auch im Jahr 2006 nicht erfolgen, da die am 22. Mai 1995 durch die Vertragsstaaten verabschiedete Resolution zur Abänderung des Art. 20 Abs. 2 des Übereinkommens⁴⁸ noch nicht die erforderliche Dreiviertelmehrheit fand.

Während der 34. Tagung beschäftigte sich der Ausschuß mit den Erstberichten von Kambodscha, Eritrea, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und Togo sowie den periodischen Berichten Australiens, Malis, Thailands und Venezuelas und verabschiedete hierzu seine Abschließenden Bemerkungen (Concluding Comments).

Zum Beispiel hebt der Ausschuß in seinen Abschließenden Bemerkungen⁴⁹ zum Bericht Kambodschas zwar positiv die Verabschiedung eines Gesetzes zur Verhütung häuslicher Gewalt und den Schutz von

Opfern sowie die anhaltende Reform des Strafgesetzbuches hervor; jedoch ist der Ausschuß darüber besorgt, daß es weiterhin andere Vorschriften gibt, welche die Anwendbarkeit dieses Gesetzes in Fällen ehelicher Mißhandlung möglicherweise einschränken und es ehemalige Ehegatten nicht vor Mißbrauch schützt. Ferner zeigt sich der Ausschuß besorgt über den begrenzten Fortschritt, der bei Prävention und Eliminierung von Gewalt gegen Frauen erzielt wurde, und die existierenden Hindernisse, die die effektive Durchsetzung des Rechts erheblich behindern.

Weiter angesprochen werden in den Abschließenden Bemerkungen u. a.: das Problem des Menschenhandels, von dem insbesondere auch Frauen betroffen sind, die in Nachbarländer auswandern, um Arbeit zu finden; die Unterrepräsentation von Frauen auf allen Ebenen des politischen und öffentlichen Lebens; die berufliche Segregation und die Konzentration von Frauen im Niedriglohnssektor; die hohe Armut unter den ländlichen Frauen; die Mehrfachdiskriminierung von behinderten Frauen und Frauen ethnischer Minderheiten.

Während der 35. Tagung wurden die ersten Berichte von Bosnien und Herzegowina, Malaysia, St. Lucia und Turkmenistan sowie die periodischen Berichte von Zypern, Guatemala, Malawi und Rumänien untersucht.

Während der 36. Tagung stand nur ein Erstbericht, der von Kap Verde, an. Periodische Berichte lagen von Chile, China, Dänemark, Georgien, Ghana, Jamaika, der Demokratischen Republik Kongo, Kuba, Mauritius, Mexiko, der Republik Moldawien, den Philippinen, der Tschechischen Republik und Usbekistan vor.

Der Ausschuß veröffentlichte dieses Jahr auch zwei Stellungnahmen: zum einen zur Reform der Vertragsorgane unter dem Titel "Towards a Harmonized and Integrated Human Rights Treaty Bodies System" im

⁴⁵ Hierzu *Norman Weiß*, Der neugeschaffene Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, in: MRM 2006, S. 80–86, m. w. N.

⁴⁶ Siehe bereits den Entwurf von 1996, UN-Dok. E/CN.4/1997/105.

⁴⁷ Vom 18. Dezember 1979, BGBl. 1985 II S. 648.

⁴⁸ Siehe UN-Dok. CEDAW/SP/1995/2, Annex, u. die Zustimmung der UN-Generalversammlung in Res. 50/202 vom 22. Dezember 1995, UN-Dok. A/RES/50/202 (1995).

⁴⁹ UN-Dok. CEDAW/C/KHM/CO/3.

Juni und zum anderen zur Situation der Frauen im Nahen Osten im August 2006.⁵⁰

Im Jahr 2006 sind dem Übereinkommen Oman (7. Februar), die Marshallinseln (2. März), Brunei Darussalam (24. Mai), die Cookinseln (11. August) und zuletzt Montenegro (23. Oktober) beigetreten. Die Zahl der Vertragsparteien des Übereinkommens stieg damit auf 185, die des Fakultativprotokolls auf 83 an. Letzte neue Vertragspartei des Fakultativprotokolls ist Montenegro.⁵¹

Die erste der drei für das Jahr 2007 festgesetzten Tagungen findet vom 15. Januar bis 2. Februar 2006 statt, während der neben anderen der sechste periodische Bericht von Österreich behandelt werden soll.

Individualbeschwerden

Nach der ersten im Rahmen des Individualbeschwerdeverfahrens nach Art. 1 bis 7 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵² ergangenen Unzulässigkeitsentscheidung des Ausschusses aus dem Jahr 2004⁵³ und der ersten, gegen Ungarn im Jahr 2005 ergangenen Sachentscheidung (sog. Auffassungen)⁵⁴ ist in diesem Jahr über weitere Beschwerden entschieden worden. Bisher wurden folgende Entscheidungen veröffentlicht:

In einer gegen die Türkei eingelegten Beschwerde kommt der Ausschuss zu dem Ergebnis, daß sie nach Art. 4 Abs. 1 des Fakultativprotokolls wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges unzulässig ist.⁵⁵

In der Sache *Nguyen ./. die Niederlande*⁵⁶ konnte die Mehrheit des Ausschusses keine Verletzung von Art. 11 Abs. 2 lit. b des Übereinkommens⁵⁷ feststellen. Drei Ausschußmitglieder⁵⁸ stimmen in ihrem abweichenden Sondervotum dem Ergebnis zwar insofern zu, als sie ebenfalls keine Verletzung der Rechte der Beschwerdeführerin aus diesem Artikel feststellen können, als es sich um eine *direkte* Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts handelt. Jedoch halten sie es doch für möglich, daß die in Frage stehende nationale Vorschrift eine Form der *indirekten* Diskriminierung aufgrund des Geschlechts darstellt.⁵⁹

In *Szijjarto ./. Ungarn*⁶⁰ stellt der Ausschuss eine Verletzung der Art. 10 lit. h, 12 und 16 Abs. 1 lit. e des Übereinkommens fest. In diesem Fall behauptete die Beschwerdeführerin, eine ungarische Roma-Frau, daß sie einer zwangsweisen Sterilisation durch das medizinische Personal eines ungarischen Krankenhauses unterzogen wurde.⁶¹ Zu den drei als verletzt gerügten Artikeln

⁵⁰ Diese und weitere Stellungnahmen sind abrufbar unter: <http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/c-recent-stats/stats.htm> (besucht am 7. November 2006).

⁵¹ Zu den Vertragsparteien im einzelnen siehe <http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/states.htm> (Übereinkommen) und [.../cedaw/protocol/sigop.htm](http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/protocol/sigop.htm) (Fakultativprotokoll). Stand der Angaben: 2. November 2006.

⁵² Vom 6. Oktober 1999, BGBl. 2001 II S. 1238.

⁵³ *B.-J. ./. Deutschland* (Nr. 1/2003), Entsch. v. 14. Juli 2004, UN-Dok. A/59/38, Part Two, Annex VIII.

⁵⁴ *A. T. ./. Ungarn* (Nr. 2/2003), Entsch. v. 26. Januar 2005, UN-Dok. A/60/38, Part One, Annex III, zusammengefaßt in: Schäfer (Fn. 10), S. 249.

⁵⁵ Siehe *Kayhan ./. Türkei*, Entsch. v. 27. Januar 2006, UN-Dok. CEDAW/C/34/D/8/2005.

⁵⁶ Entsch. v. 14. August 2006, UN-Dok. CEDAW/C/36/D/3/2004.

⁵⁷ „Um eine Diskriminierung der Frau wegen Eheschließung oder Mutterschaft zu verhindern und ihr ein wirksames Recht auf Arbeit zu gewährleisten, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen [...] zur Einführung des bezahlten oder mit vergleichbaren sozialen Vorteilen verbundenen Mutterschaftsurlaubs ohne Verlust des bisherigen Arbeitsplatzes, des Dienstalters oder sozialer Zulagen“.

⁵⁸ *Naela Mohamed Gabr, Hanna Beate Schöpp-Schilling und Heisoo Shin*.

⁵⁹ Siehe im Einzelnen UN-Dok. CEDAW/C/36/D/3/2004, Nr. 10.1ff.

⁶⁰ Entsch. v. 14. August 2006, UN-Dok. CEDAW/C/36/D/4/2004.

⁶¹ Zu den Einzelheiten des Sachverhalts siehe ebd., Nr. 2.1ff.

hält der Ausschuß in seiner Begründetheit der Entscheidung folgendes fest:

Gemäß Art. 10 lit. h treffen die Vertragsstaaten „alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau, um ihr im Bildungsbereich die gleichen Rechte wie dem Mann zu gewährleisten und auf der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau insbesondere folgendes sicherzustellen: [...] Zugang zu spezifischen Bildungsinformationen, die zur Gesunderhaltung und zum Wohlergehen der Familie beitragen, einschließlich Aufklärung und Beratung in bezug auf Familienplanung.“

Hinsichtlich der Behauptung, daß die Vertragspartei diesen Artikel verletzt hat, indem sie es unterlassen hat, Informationen und Beratung über Familienplanung bereitzustellen, ruft der Ausschuß seine Allgemeine Empfehlung Nr. 21 über Gleichberechtigung in der Ehe und in den Familienbeziehungen⁶² in Erinnerung, die im Zusammenhang mit Zwangspraktiken, „die schwerwiegende Folgen für Frauen haben, wie erzwungene [...] Sterilisation“, anerkennt, daß informierte Entscheidungsfindung über sichere und verlässliche Verhütungsmaßnahmen davon abhängt, daß eine Frau Informationen „über Verhütungsmaßnahmen und ihre Anwendung“ erhält und „Zugang zu Aufklärungsunterricht und Familienplanungsdiensten garantiert“ bekommt.⁶³ Der Ausschuß nimmt einerseits zwar die Argumente der Vertragspartei zur Kenntnis, daß die Beschwerdeführerin richtige und angemessene Information zur Zeit der Operation, der pränatalen Pflege und während der drei vorhergehenden Schwangerschaften erhalten hat, und auch, daß gemäß der Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts die Beschwerdeführerin sich in einer Verfassung befand, in der sie fähig war, die ihr mitgeteilten Informationen zu verstehen. Auf der anderen Seite nimmt er aber auch

den Hinweis der Beschwerdeführerin auf das Urteil der Berufungsinstanz zur Kenntnis, welches erkannte, daß sie nicht mit detaillierten Informationen über die Sterilisation, einschließlich der Risiken und der Konsequenzen der Operation, alternativen Verfahren oder Verhütungsmethoden, versorgt wurde. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die Beschwerdeführerin ein von Art. 10 lit. h geschütztes Recht auf spezifische Informationen über die Sterilisation und alternative Formen der Familienplanung hat, um zu verhindern, daß ein solcher Eingriff durchgeführt wird, ohne daß sie voll informiert eine Wahl getroffen hat.

Diese und weitere Faktoren berücksichtigend, kommt der Ausschuß zu dem Schluß, daß es der Vertragsstaat – durch das Krankenhauspersonal – versäumt hat, der Beschwerdeführerin angemessene Informationen und Beratung zu Familienplanung zukommen zu lassen, was eine Verletzung ihres Rechts aus Art. 10 lit. h bedeutet.

Art. 12 des Übereinkommens lautet:

„(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau im Bereich des Gesundheitswesens, um der Frau gleichberechtigt mit dem Mann Zugang zu den Gesundheitsdiensten, einschließlich derjenigen im Zusammenhang mit der Familienplanung, zu gewährleisten.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 sorgen die Vertragsstaaten für angemessene und erforderlichenfalls unentgeltliche Betreuung der Frau während der Schwangerschaft sowie während und nach der Entbindung und für die ausreichende Ernährung während der Schwangerschaft und der Stillzeit.“

Hinsichtlich der Frage, ob der Vertragsstaat auch das Recht der Beschwerdeführerin nach diesem Artikel verletzt hat, indem er die Sterilisationsoperation durchgeführt hat, ohne ihre Zustimmung nach entsprechender Aufklärung (informed consent) erhalten zu haben, verweist der Ausschuß auf die Ausführung der Beschwerdeführerin, daß die Zeitspanne zwischen ihrer Einlieferung in das Krankenhaus und dem Abschluß zweier medizinischer Eingriffe

⁶² UN-Dok. A/49/38 (1994), I. A.; DIMR (Fn. 11), S. 459ff.

⁶³ Vgl. ebd., Nr. 22.

17 Minuten betrug. Zudem zeigt die Krankengeschichte, daß sich die Beschwerdeführerin bei ihrer Ankunft im Krankenhaus in einem sehr schlechten Gesundheitszustand befand. Sie hatte Schwindelgefühl, blutete überdurchschnittlich stark und stand unter Schock. Während dieser 17 Minuten wurde sie für die Operation vorbereitet, unterschrieb sie die Zustimmung für den Kaiserschnitt, die Sterilisation, eine Bluttransfusion und die Anästhesie und wurde sie zwei medizinischen Eingriffen unterzogen, namentlich dem Kaiserschnitt, um die Überreste des toten Fötus zu entfernen, und der Sterilisation. Die Beschwerdeführerin behauptet zudem, daß sie den lateinischen Fachausdruck für Sterilisation nicht verstand, der auf einem kaum leserlichen Einwilligungsschreiben verwendet wurde, der vom behandelnden Arzt handschriftlich verfaßt war und den sie unterschrieb. Der Ausschuß nimmt auch die Versicherung der Vertragspartei zur Kenntnis, daß während dieser 17 Minuten die Beschwerdeführerin alle erforderlichen Informationen in einer Weise erhalten hat, die sie verstehen konnte.

Der Ausschuß hält es jedoch nicht für plausibel, daß das Krankenhauspersonal innerhalb dieser Zeit die Beschwerdeführerin hinreichend gründlich über die Sterilisation aufgeklärt und beraten sowie Alternativen, Risiken und Vorteile aufgezeigt hat, um sicherzustellen, daß die Beschwerdeführerin eine wohlüberlegte und freiwillige Entscheidung über die Sterilisation treffen konnte. Der Ausschuß verweist auch auf die unbestritten gebliebene Tatsache, daß die Beschwerdeführerin sich beim Arzt erkundigte, wann es wieder sicher sei, erneut ein Kind zu empfangen, was deutlich zeigt, daß ihr die Folgen einer Sterilisation unbekannt waren.

Der Ausschuß verweist auf Art. 12 des Übereinkommens und seine Allgemeine Empfehlung zu diesem Artikel⁶⁴, worin er erklärt, daß akzeptable Gesundheitsdienste

solche sind, die „gewährleisten, daß Frauen ihre Zustimmung nach entsprechender Aufklärung geben, daß ihre Würde geachtet [...]“ wird.⁶⁵ Weiter heißt es an gleicher Stelle, daß die Vertragsstaaten „keine Formen des Zwangs erlauben [sollten], die die Rechte der Frau auf ihre Einverständniserklärung und ihre Würde verletzen, wie zum Beispiel Zwangssterilisation“.

Der Ausschuß ist im vorliegenden Fall der Ansicht, daß die Vertragspartei nicht sichergestellt hat, daß die Beschwerdeführerin ihre Zustimmung nach entsprechender Aufklärung (fully informed consent) zur Sterilisation gab, und somit die Rechte der Beschwerdeführerin aus Art. 12 verletzte.

Schließlich prüft der Ausschuß Art. 16 Abs. 1 lit. e des Übereinkommens.⁶⁶ Auch hier verweist er auf eine seiner Allgemeinen Empfehlungen, in welcher es heißt, „Zwangssterilisation und -abtreibung wirken sich nachteilig auf die körperliche und geistig-seelische Gesundheit der Frauen aus und beeinträchtigen das Recht der Frau, die Zahl der Kinder und den zeitlichen Abstand zwischen den Geburten zu bestimmen.“⁶⁷ Die Sterilisationsoperation wurde ohne die Zustimmung nach entsprechender und umfassender Aufklärung der Beschwerdeführerin durchgeführt und hat sie für immer ihrer natürlichen Gebärfähigkeit beraubt. Der Ausschuß stellt daher auch eine Verletzung von Art. 16 Abs. 1 lit. e fest.

⁶⁵ Im Englischen heißt es: „Acceptable services are those that are delivered in a way that ensures that a woman gives her fully informed consent, respects her dignity, [...]“ (ebd., Nr. 22).

⁶⁶ „Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau in Ehe- und Familienfragen und gewährleisten auf der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau insbesondere folgende Rechte: [...] gleiches Recht auf freie und verantwortungsbewußte Entscheidung über Anzahl und Altersunterschied ihrer Kinder sowie auf Zugang zu den zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Informationen, Bildungseinrichtungen und Mitteln“.

⁶⁴ Allgemeine Empfehlung Nr. 24: Frauen und Gesundheit (Artikel 12), UN-Dok. A/54/38 I (1999), I. A.; DIMR (Fn. 11), S. 491ff.

⁶⁷ Allgemeine Empfehlung Nr. 19: Gewalt gegen Frauen (1992), UN-Dok. HRI/GEN/1/Rev.8 (2006), S. 302ff.; DIMR (Fn. 11), S. 449ff., Nr. 22.

IV. CAT

Der Ausschuß gegen Folter (CAT), errichtet nach Art. 17 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁶⁸, fand sich dieses Jahr vom 1. bis 19. Mai zu seiner 36. und vom 6. bis 24. November zu seiner 37. Tagung zusammen.

Gegenstand der Untersuchung im Mai waren die Erstberichte von Katar und Togo sowie die periodischen Berichte von Guatemala, Georgien, Südkorea, Peru und den USA.

In seinen "Conclusions and Recommendations" zum zweiten periodischen Bericht der USA⁶⁹ begrüßt der Ausschuß zwar die Stellungnahme der Vertragspartei, daß es im Einklang mit den Verpflichtungen nach dem Übereinkommen allen US-Bediensteten (officials) sämtlicher Regierungsbehörden, einschließlich beauftragter Unternehmen (contractors), jederzeit und überall verboten ist, Folter und – wo auch immer sie sich befinden – grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe anzuwenden. Jedoch vermitteln die darauffolgenden kritischen Äußerungen des Ausschusses den Eindruck, daß er von dieser und den weiteren positiven Stellungnahmen der US-Regierung nicht vollständig überzeugt zu sein scheint.

Unter der Überschrift "Subjects of Concern and Recommendations" spricht der Ausschuß u. a. folgende Punkte an: Zunächst bedauert er die Ansicht des Vertragsstaates, daß das Übereinkommen in Zeiten von und im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten deswegen nicht anwendbar sei, weil das Recht des bewaffneten Konflikts die ausschließlich anwendbare *lex specialis* sei, und daß die Anwendung des Übereinkommens zu einer Überschneidung der verschiedenen Verträge führen würde, was das Ziel der Ausrottung von Folter unterminiere.⁷⁰ Der Ausschuß fordert den Ver-

tragsstaat daher auf, anzuerkennen und sicherzustellen, daß das Übereinkommen zu allen Zeiten, ob im Frieden, Krieg oder bewaffneten Konflikt, auf jedem Gebiet unter seiner Jurisdiktion anwendbar ist und daß die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Übereinkommens gemäß Art. 1 Abs. 2 und 16 Abs. 2 die Vorschriften anderer internationaler Übereinkünfte unberührt läßt.

Ferner fordert der Ausschuß die Vertragspartei auf, anzuerkennen und sicherzustellen, daß die Vorschriften, die ausdrücklich als „in allen seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten“ anwendbar bezeichnet werden, auf alle Personen, die unter der effektiven Kontrolle seiner Behörden – welcher Art auch immer – anwendbar sind und von ihnen vollständig genossen werden, wo auch immer in der Welt sie sich befinden.

Besorgt zeigt sich der Ausschuß auch über die berichteten Geheimgefängnisse. Dabei kritisiert er die „No-comment“-Politik der Vertragspartei sowohl in bezug auf die Existenz solcher Einrichtungen als auch seine Geheimdienstaktivitäten.

Hinsichtlich der in Art. 3 des Übereinkommens enthaltenen Non-refoulement-Verpflichtung äußert sich der Ausschuß zum einen dahingehend kritisch, daß der Vertragsstaat diese Verpflichtung nicht auf Personen anwendet, die er außerhalb seines Territoriums gefangen hält. Zum anderen betrifft die Kritik die Verwendung „diplomatischer Zusicherungen“ oder anderer Arten von Garantien, die zusichern, daß Personen nicht gefoltert werden, wenn sie in ein anderes Land abgeschoben, zurückgeschickt, überführt oder ausgeliefert werden. Der Vertragsstaat sollte sich auf „diplomatische Zusicherungen“ nur in bezug auf Staaten verlassen, die nicht systematisch die Vorschriften des Übereinkommens verletzen, und erst nach einer gründlichen Überprüfung des Sachverhalts jedes einzelnen Falls.

⁶⁸ Vom 10. Dezember 1984, BGBl. 1990 II S. 247.

⁶⁹ UN-Dok. CAT/C/USA/CO/2.

⁷⁰ Vgl. hierzu die Stellungnahme der US-Delegation vor dem Ausschuß, UN-Dok. CAT/C/SR.

703, Nr. 14, u. CAT/C/SR.706, Nr. 5f. (jeweils *Bellinger*).

Von den zahlreichen Aspekten, die der Ausschuß weiter rügt, seien noch folgende beiden genannt: Der Ausschuß ist zum einen darüber besorgt, daß Personen seit sehr langer Zeit auf dem Stützpunkt Guantánamo Bay ohne hinreichende rechtliche Sicherungen und ohne gerichtliche Überprüfung der Begründung für ihre Inhaftierung gefangen gehalten werden. Der Ausschuß merkt hierzu an, daß die Inhaftierung auf unbestimmte Zeit per se eine Verletzung des Übereinkommens darstellt.

Zum anderen kritisiert er, daß die Vertragspartei im Jahr 2002 die Verwendung von bestimmten Verhörmethoden autorisierte, die den Tod mancher Inhaftierten während der Verhöre verursachte. Verwirrende Verhörregeln und -techniken, die vage und sehr allgemein gehalten sind, wie etwa „Streßpositionen“, haben zu schwerwiegenden Mißbräuchen von Gefangenen geführt. Der Ausschuß fordert den Vertragsstaat daher dazu auf, solche Verhörtechniken, einschließlich solcher Methoden, die sexuelle Erniedrigung, „waterboarding“, „short shackling“ und die Verwendung von Hunden zur Angstheraufführung beinhalten, an allen Haftorten unter seiner de facto effektiven Kontrolle aufzugeben, damit die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen eingehalten werden.

Zur 37. Tagung standen die Staatenberichte von Ungarn, der Russischen Föderation, Mexiko, Guyana, Burundi, Südafrika und Tadschikistan zur Prüfung an.

Mit der Ratifikation des Übereinkommens durch Andorra am 22. September 2006 ist das Übereinkommen für insgesamt 142 Staaten verbindlich geworden. Die Anzahl der Staaten, die das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen⁷¹ ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, ist seit dem letzten Bericht im MRM⁷² von 13 auf 28 ange-

stiegen.⁷³ Damit wurden die für das Inkrafttreten nach Art. 28 Abs. 1 erforderlichen 20 Zustimmungen erreicht, so daß das Fakultativprotokoll am 22. Juni 2006 in Kraft treten konnte. Bundesaußenminister *Frank-Walter Steinmeier* hat am 20. September dieses Jahres das Fakultativprotokoll zwar gezeichnet; die Bundesrepublik Deutschland ist bisher aber noch nicht Vertragspartei geworden, was jedoch geplant ist.⁷⁴

Individualbeschwerden

Seit Beginn der Prüfung von Individualbeschwerden durch den Ausschuß hat dieser bis Anfang Juni 2006 von insgesamt 293 eingelegten Beschwerden 52 für unzulässig erklärt und in 123 Fällen eine Sachentscheidung getroffen, wobei er in 36 Fällen eine Verletzung ein oder mehrere Rechte aus dem Übereinkommen feststellte. Anhängig waren bis zu diesem Zeitpunkt noch 44 Beschwerden.

Nach Angaben des OHCHR entschied der Ausschuß im Mai dieses Jahres über fünf Beschwerden abschließend, in drei Fällen durch eine Sachentscheidung.⁷⁵ In zwei Fällen, bei denen es um die drohende Abschiebung in den Sudan bzw. den Iran ging, konnte er keine Verletzung feststellen, da die Beschwerdeführer jeweils nicht hinreichend darlegen konnten, daß sie bei Rückkehr einer vorhersehbaren, realen und

⁷¹ Vom 18. Dezember 2002, UN-Dok. A/RES/57/199, Annex. Hierzu *Claudia Mahler*, Das Fakultativprotokoll der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT-OP), in: MRM 2003, S. 183–186.

⁷² Vgl. *Schäfer* (Fn. 10), S. 250.

⁷³ Stand der Angaben: 1. November 2006. Zu den Vertragsparteien siehe <http://www.ohchr.org/english/countries/ratification/9.htm> (Übereinkommen) und [.../9_b.htm](http://www.ohchr.org/english/countries/ratification/9_b.htm) (Fakultativprotokoll).

⁷⁴ Zu den bisher vorgesehenen nationalen Präventionsmechanismusmodellen und einer Kritik siehe etwa *Claudia Mahler*, Neue Entwicklungen – Fakultativprotokoll der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafe (FP-CAT), in: MRM 2006, S. 248–251 (250f.), sowie die Pressemitteilung des DIMR vom 19. September 2006, abrufbar unter: http://files.institut-fuer-menschenrechte.de/437/2006_pm_19_9_06_OP_CAT.pdf.

⁷⁵ Siehe „CAT-Committee against Torture“, „Jurisprudence“, unter: <http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf>.

persönlichen Gefahr (“real, specific and personal risk” bzw. “foreseeable, real and personal risk”) der Folter ausgesetzt sind.⁷⁶

Eine Verletzung des Übereinkommens stellte der Ausschuß in *Suleymane Guengueng et al. ./ Senegal*⁷⁷ fest. Die sieben Beschwerdeführer, alle tschadische Staatsangehörige, bringen in ihrer Beschwerde vor, daß sie zwischen 1982 und 1990, während der Präsidentschaft von *Hissène Habré* im Tschad, von Agenten/Agentinnen des tschadischen Staates, die direkt dem Präsidenten unterstanden, gefoltert wurden. Nachdem *Habré* durch den gegenwärtigen Präsidenten, *Idriss Déby*, im Dezember 1990 verdrängt wurde, flüchtete *Habré* nach Senegal, wo er seither wohnt. Im Januar 2000 erhoben die Beschwerdeführer Strafanzeige gegen ihn in Dakar. Einen Monat später klagte der Untersuchungsrichter *Hissène Habré* wegen Teilnahme an Folterhandlungen an, setzte ihn unter Hausarrest und eröffnete eine Untersuchung gegen Unbekannt wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit. *Habré* beantragte dagegen beim Berufungsgericht von Dakar, daß die Anklage gegen ihn abgewiesen wird. Was folgten, waren u. a., daß der zuständige Untersuchungsrichter vom Obersten Justizrat von seiner Stelle versetzt wurde.

Im Juli 2000 stellte die Anklagekammer das gegen *Habré* laufende und die damit im Zusammenhang stehenden Verfahren aufgrund mangelnder Zuständigkeit ein und bestätigten damit, daß “Senegalese courts cannot take cognizance of acts of torture committed by a foreigner outside Senegalese territory, regardless of the nationality of the victims: the wording of article 669 of the Code of Criminal Procedure excludes any such jurisdiction.”

Das gegen diese Entscheidung eingelegte Rechtsmittel blieb erfolglos. Der senegale-

sische Kassationshof bestätigte die Entscheidung im März 2001, und führt dazu u. a. aus, daß “no procedural text confers on Senegalese courts a universal jurisdiction to prosecute and judge, if they are found on the territory of the Republic, presumed perpetrators of or accomplices in acts [of torture] ... when these acts have been committed outside Senegal by foreigners; the presence in Senegal of *Hissène Habré* cannot in itself justify the proceedings brought against him”.

Nach vierjährigem Untersuchungsverfahren erließ am 19. September 2005 ein belgischer Richter einen internationalen Haftbefehl gegen *Hissène Habré*, worin er ihn des Völkermords, der Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen, Folter und anderer schwerwiegender Verletzungen des humanitären Völkerrechts anklagt. Am selben Tag stellte Belgien unter Nennung des Übereinkommens gegen Folter ein Auslieferungsersuchen an Senegal.

Daraufhin verhafteten senegalesische Behörden *Hissène Habré* im November 2005. Zu einer Auslieferung oder Abschiebung in ein anderes Land kam es jedoch nicht. Am 25. November 2005 entschied die Anklagekammer des Berufungsgerichts in Dakar, daß ihr die Zuständigkeit fehle, über das Auslieferungsersuchen zu entscheiden.

Schließlich wurde der Fall vor die Versammlung der Afrikanischen Union gebracht, die auf ihrer sechsten ordentlichen Tagung im Januar 2006 beschloß, einen Ausschuß einzusetzen, der den Fall und Möglichkeiten eines Prozesses begutachten und hierüber bis zu seiner nächsten Tagung im Juni 2006 berichten soll.

In seinen Ausführungen zur Begründetheit der Beschwerde weist der Ausschuß zunächst darauf hin, daß es zu Verzögerungen des Verfahren vor dem Ausschuß aufgrund des ausdrücklichen Wunsches der Parteien wegen des anhängigen Auslieferungsverfahrens in Belgien kam. Zudem kam der Vertragsstaat der Aufforderung des Ausschusses, seine Ausführungen zur Begründetheit der Beschwerde bis zum 31. Januar 2006 zu aktualisieren, nicht nach.

⁷⁶ Siehe A. E. ./ *Schweiz*, Entsch. v. 8. Mai 2006, UN-Dok. CAT/C/36/D/278/2005, u. M. Z. ./ *Schweden*, Entsch. v. 12. Mai 2006, UN-Dok. CAT/C/36/D/256/2004.

⁷⁷ Entsch. v. 17. Mai 2006, UN-Dok. CAT/C/36/D/181/2001.

Zu entscheiden galt es, ob Art. 5 Abs. 2 und Art. 7 des Übereinkommens⁷⁸ durch den Vertragsstaat verletzt wurde. Der Ausschuß stellt fest, daß sich *Hissène Habré* auf dem Gebiet der Vertragspartei seit Dezember 1990 befand. Weiter schildert er auszugsweise den Sachverhalt, wie er oben wiedergegeben ist, und hebt zudem hervor, daß die senegalesischen Gerichte nicht über die Begründetheit der von den Beschwerdeführern erhobenen Anschuldigungen der Folter entschieden haben.

Der Ausschuß ruft in Erinnerung, daß nach Art. 5 Abs. 2 „jeder Vertragsstaat die notwendigen Maßnahmen [trifft], um seine Gerichtsbarkeit über diese Straftaten für den Fall zu begründen, daß der Verdächtige sich in einem der Hoheitsgewalt des betreffenden Staates unterstehenden Gebiet befindet und er ihn nicht [...] ausliefert.“ Er merkt an, daß die Vertragspartei nicht die Tatsache bestritten hat, daß sie nicht „die notwendigen Maßnahmen“ getroffen hat, um Art. 5 Abs. 2 gerecht zu werden, und hält fest, daß der Kassationshof selbst berücksichtigte, daß der Staat keine solche Maßnahmen unternommen hat. Der Ausschuß fügt an, daß die vernünftige Zeitspanne, innerhalb derer die Vertragspartei ihrer Verpflichtung hätte nachkommen sollen, erheblich überzogen wurde. Der Ausschuß kommt daher zu dem Ergebnis, daß der Vertragsstaat seine Verpflichtung aus Art. 5 Abs. 2 nicht erfüllt hat.

Gemäß Art. 7 Abs. 1 unterbreitet der „Vertragsstaat, der die Hoheitsgewalt über das Gebiet ausübt, in dem der einer in Artikel 4 genannten Straftat Verdächtige aufgefunden wird, [...] den Fall, wenn er den Betroffenen nicht ausliefert, in den in Artikel 5 genannten Fällen seinen zuständigen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung.“ Der Ausschuß merkt hierzu an, daß die Verpflichtung zur Strafverfolgung des/der mutmaßlichen Täters/Täterin von Folterhandlungen nicht von einem vorherigen Auslieferungsersuchen abhängt. Die Alter-

native nach Art. 7 besteht nur dann, wenn ein Auslieferungsersuchen gestellt wurde. Ziel der Vorschrift ist es, zu verhindern, daß Folterhandlungen unbestraft davorkommen.

Die Vertragspartei kann nicht, so der Ausschuß, die Komplexität seiner Gerichtsverfahren oder andere, seinem nationalen Recht entspringende Gründe anführen, um sein Versäumnis, die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen einzuhalten, zu rechtfertigen. Nach Meinung des Ausschusses war die Vertragspartei verpflichtet, *Hissène Habré* wegen Folterhandlungen strafrechtlich zu verfolgen, es sei denn sie kann darlegen, daß – zumindest zum Zeitpunkt der Strafanzeige durch die Beschwerdeführer im Januar 2000 – nicht genügend Beweise für eine Strafverfolgung vorlagen. Durch seine Entscheidung im März 2001, gegen die kein Rechtsmittel zur Verfügung stand, hat der Kassationshof jedoch einer möglichen strafrechtlichen Verfolgung von *Hissène Habré* in Senegal ein Ende gesetzt. Folglich und ungeachtet der seit der Einlegung der Beschwerde (18. April 2001) verstrichenen Zeit ist der Ausschuß der Ansicht, daß die Vertragspartei ihre Verpflichtung aus Art. 7 des Übereinkommens nicht erfüllt hat.

Darüber hinaus erkennt der Ausschuß, daß sich der Vertragsstaat seit dem 19. September 2005 in einer anderen von Art. 7 erfaßten Situation befand, da Belgien ein formelles Auslieferungsersuchen gestellt hatte. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Vertragsstaat die Wahl, das Auslieferungsverfahren voranzutreiben, wenn er sich entschied, den Fall nicht seinen eigenen Gerichten zur Strafverfolgung vorzulegen. Mit der Zurückweisung des Auslieferungsersuchens hat Senegal erneut die Verpflichtungen aus Art. 7 nicht erfüllt.

Der Ausschuß stellt daher abschließend eine Verletzung von Art. 5 Abs. 2 und Art. 7 des Übereinkommens durch Senegal fest.

⁷⁸ Der relevante Wortlaut beider Vorschriften wird nachfolgend wiedergegeben.

V. CRC

Der Ausschuß für die Rechte des Kindes (CRC) traf sich auch im Jahr 2006 dreimal in Genf: vom 9. bis 29. Januar, 15. Mai bis 2. Juni und 11. bis 29. September (41., 42. und 43. Tagung).

Im Januar wurden die nach Art. 44 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁷⁹ eingelegten Berichte der Staaten Aserbaidschan, Ghana, Ungarn, Liechtenstein, Litauen, Mauritius, Peru, Saudi-Arabien, Thailand sowie Trinidad und Tobago besprochen. Zudem wurden Abschließende Bemerkungen zu den ersten umfassenden Berichten, die gemäß Art. 12 Abs. 1 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie⁸⁰ (Andorra, Kasachstan und Marokko) sowie Art. 8 Abs. 1 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten⁸¹ (Andorra, Bangladesch und die Schweiz) eingereicht wurden, verabschiedet.

Hinsichtlich des Protokolls betreffend den Verkauf von Kindern soll beispielhaft ein Blick in die Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses zu Marokko geworfen werden.⁸² Darin begrüßt der Ausschuß u. a. die Schaffung des Straftatbestands des „Sextourismus“. Er zeigt sich jedoch gleichzeitig über Informationen besorgt, wonach Kinderprostitution und Sextou-

rismus, der junge Marokkaner ebenso wie Immigrierende – insbesondere Jungen – involviert, weiterhin ein Problem darstellt. Der Ausschuß fordert den Vertragsstaat daher zur Intensivierung seiner Anstrengungen auf, das Problem der Kinderprostitution anzugehen.

Positiv äußert sich der Ausschuß auch hinsichtlich neuer Gesetze gegen Kinderarbeit, Kinderpornographie und Menschenhandel, wobei er allerdings befürchtet, daß die Implementierung dieser Gesetze unzureichend ist.

Hinsichtlich der Prävention von Kinderhandel ist der Ausschuß besorgt über die schwierige Situation bestimmter Gruppen von Kindern, wie etwa Straßenkinder, arbeitende Kinder, Hausmädchen, Kinder von Migranten/Migrantinnen und verkaufte Kinder, die hinsichtlich aller Formen der Ausbeutung besonders verletzlich sind. Der Ausschuß ruft seine in den Abschließenden Bemerkungen zu Marokkos zweitem periodischen Bericht gemachten Empfehlungen von 2003⁸³ in Erinnerung und empfiehlt diesen gefährdeten Gruppen von Kindern besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Bei der Prüfung der Berichte zum Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten bedauert der Ausschuß beispielsweise bei Bangladesch, daß die Vertragspartei wenig Informationen über existierende gesetzliche Maßnahmen zur Implementierung und über die rechtliche Stellung des Fakultativprotokolls unterbreitet hat. Zudem zeigt er sich über die fehlende Gesetzgebung besorgt, mit der ein Mindestalter für die Einziehung und den Einsatz festgesetzt wird.

Während der darauffolgenden Tagung standen die Berichte der Länder Kolumbien, Lettland, Libanon, Marshallinseln, Mexiko, Tansania, Turkmenistan und Usbekistan auf der Tagesordnung, wobei die Prüfung des Berichts der Marshallinseln vertagt wurde. Es wurden auch die Erstberich-

⁷⁹ Vom 20. November 1989, BGBl. 1992 II S. 122.

⁸⁰ Vom 25. Mai 2000, UN-Dok. A/RES/54/263, Annex II; dt. Fassung und Gesetzentwurf der Bundesregierung enthalten in: BR-Drs. 630/06, 1. September 2006, abrufbar unter: <http://dip.bundestag.de/brd/2006/0630-06.pdf>. Vgl. auch die Gesetzesinitiative zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie (ABl. EG Nr. L 13, vom 20. Februar 2004, S. 44), BR-Drs. 625/06, 1. September 2006.

⁸¹ Vom 25. Mai 2000, BGBl. 2004 II S. 1355.

⁸² UN-Dok. CRC/C/OPSC/MAR/CO/1.

⁸³ UN-Dok. CRC/C/15/Add.211, Nr. 60–61

te nach dem Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern von Island, Italien, Katar und der Türkei, nach dem Fakultativprotokoll betreffend bewaffnete Konflikte von Belgien, Island, Italien, Kanada, El Salvador und der Tschechischen Republik vom Ausschuß geprüft.

Beispielhaft sei die Türkei herausgegriffen. In seinen Abschließenden Bemerkungen⁸⁴ begrüßt der Ausschuß einerseits den Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels; andererseits bedauert er, daß dieser nicht alle Themen des Fakultativprotokolls abdeckt und daß es keinen speziellen Aktionsplan zu Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie gibt. Der Vertragsstaat wird dazu aufgefordert, einen dahingehenden Aktionsplan, der auch Aktivitäten hinsichtlich Prävention und Rehabilitation enthält, auszuarbeiten, zu verabschieden und umzusetzen.

Weiter erwähnt der Ausschuß etwa die Änderungen des Strafgesetzbuchs von 2005, mit denen u. a. schärfere Sanktionen bei Straftaten betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie eingeführt wurden. Er merkt dabei jedoch an, daß einige verbleibende Lücken im nationalen rechtlichen Gefüge festgestellt wurden, insbesondere hinsichtlich der Kinderpornographie im Internet, wie von der Vertragspartei selbst unterstrichen wurde. Neben weiteren Gesetzesinitiativen gegen diese Lücken empfiehlt der Ausschuß zudem, das Übereinkommen über Computerkriminalität⁸⁵ und die Konvention des Europarates gegen Menschenhandel⁸⁶ zu ratifizieren. Die Türkei ist eine der wenigen Mitgliedstaaten des Europarats, die diese beiden Abkommen bis Mitte November 2006 nicht einmal gezeichnet haben.

Ein weiterer Aspekt, über den sich der Ausschuß besorgt zeigt, ist der berichtete Anstieg von Fällen sexueller Ausbeutung

von Kindern. Ebenso kritisiert er, daß es keine umfassenden Informationen gibt und als solches weder eine systematische Beobachtung erfolgt noch ein Beschwerdemechanismus vorhanden ist, und es somit schwierig ist, die Gründe und das Ausmaß der zugrundeliegenden Ursachen und die Folgeprobleme anzugehen. Der Ausschuß empfiehlt der Türkei, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine effektive Beobachtung und das Vorhandensein eines unabhängigen Beschwerdemechanismus sicherzustellen, um damit die vom Fakultativprotokoll erfaßten Probleme wirksam anzugehen. Dabei sollte sichergestellt werden, daß der Beschwerdemechanismus auch für Kinder leicht zugänglich ist.

Während der 43. Tagung verabschiedete der Ausschuß seine Abschließenden Bemerkungen nach Art. 44 des Übereinkommens zu den Staatenberichten von Äthiopien, Benin, Irland, Jordanien, Kiribati, Oman, Republik Kongo, Samoa, Senegal und Swasiland. Seine Abschließenden Bemerkungen nach den beiden Fakultativprotokollen veröffentlichte er zu Dänemark, der Arabischen Republik Syrien und Vietnam (betreffend den Verkauf von Kindern) und zu Kasachstan, Malta und Vietnam (betreffend bewaffnete Konflikte).

Ihren bereits 1996 fälligen Erstbericht⁸⁷ reichte die Republik Kongo erst im Jahr 2005 ein. In seinen Abschließenden Bemerkungen hierzu⁸⁸ spricht der Ausschuß u. a. folgende Probleme an:

Zwar verbietet die Verfassung Diskriminierungen, jedoch bemängelt der Ausschuß, daß nicht alle von Art. 2 Abs. 1 des Übereinkommens genannten Gründe, wie Geburt oder Behinderung, in der Verfassung enthalten sind. Mit Blick auf das Diskriminierungsverbot zeigt sich der Ausschuß auch über die inadäquate Durchsetzung der Verfassung besorgt. Insbesondere kritisiert er den Umstand, daß ethnisch begründete Diskriminierungen gegen indi-

⁸⁴ UN-Dok. CRC/C/OPSC/TUR/CO/1.

⁸⁵ Vom 23. November 2001, ETS Nr. 185.

⁸⁶ Vom 16. Mai 2005, CETS Nr. 197.

⁸⁷ UN-Dok. CRC/C/WSM/1.

⁸⁸ UN-Dok. CRC/C/COG/CO/1.

gene Personen in weitem Ausmaße praktiziert werden. Zudem ist der Ausschuß darüber besorgt, daß die geschlechtsbasierte Diskriminierung an dem Verhältnis Jungen/Mädchen in den Schulen sowie der Trivialisierung von Vergewaltigung sichtbar ist, wobei der Ausschuß bei letzterem leider nicht weiter spezifiziert, auf wen und worauf er sich dabei bezieht. Letztlich beschäftigt den Ausschuß auch die Diskriminierung von HIV-infizierten bzw. an AIDS erkrankten Kindern, Straßenkindern und – insbesondere aus Ruanda stammenden – Flüchtlingskindern.

Einen weiteren Aspekt bildet die körperliche Züchtigung (*corporal punishment*), die weder im häuslichen Rahmen, alternativen Pflegeeinrichtungen noch in Strafanstalten ausdrücklich verboten ist. Der Ausschuß fordert den Vertragsstaat daher u. a. dazu auf: alle Formen der körperlichen Züchtigung in der Familie, im Strafsystem und sonstigen Einrichtungen zu verbieten; Eltern, Betreuer/innen und beruflich mit Kindern beschäftigte Personen mittels öffentlicher Bildungskampagnen über die nachteiligen Auswirkungen körperlicher Züchtigung zu sensibilisieren und zu bilden; positive, nicht-gewaltsame Formen der Disziplin als Alternative zu fördern. Der Ausschuß verweist in diesem Zusammenhang auch auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 8⁸⁹, auf die nachfolgend noch eingegangen wird.

Der Ausschuß ist auch über die Anschuldigungen über Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, einschließlich Vergewaltigung, von Kindern in Haft durch das Militär oder die Polizei beunruhigt. Der Staat wird aufgefordert, hiergegen wirkungsvolle Maßnahmen zu ergreifen.

Während der Ausschuß begrüßt, daß die Vertragspartei eine Studie über die Bestrafung von Personen, die sexuelle Gewalt ausgeübt haben, vorgenommen hat, bedrückt ihn doch die angeblich hohe Zahl von Kindesmißbrauchsfällen, einschließlich

häuslicher Gewalt und Inzest. Hierzu spricht er acht Empfehlungen aus, die die Vertragspartei umsetzen soll.

Sehr besorgt zeigt sich der Ausschuß auch über die beunruhigenden und sich ausbreitenden Vorfälle von Vergewaltigungen durch Banden („gang rape“), von denen insbesondere indigene Mädchen betroffen sind.

Unter der Rubrik Gesundheitsvorsorge (vgl. Art. 6, 18 Abs. 3, 23, 24, 26 und 27 Abs. 1–3 des Übereinkommens) wird auch das Thema HIV/AIDS angesprochen. Unter dieser Rubrik wird der Vertragsstaat weiter etwa dazu aufgefordert, Gesetze zu erlassen, die die Praxis der Genitalverstümmelung verbieten, gezielte Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausrottung der Genitalverstümmelung in allen auf seinem Territorium lebenden Gemeinschaften sicherzustellen und Kinder zu ermutigen, solche Fälle dem im Gesundheitswesen oder in den zuständigen Behörden tätigen Personal zu melden.

Wie letztes Jahr⁹⁰ verabschiedete der Ausschuß auch dieses Jahr zwei Allgemeine Bemerkungen (*General Comments*). Während der 42. Tagung verabschiedete er eine Allgemeine Bemerkung zu dem Recht des Kindes, vor körperlicher Züchtigung und anderen grausamen oder erniedrigenden Formen von Bestrafung geschützt zu werden.⁹¹ Der Ausschuß möchte damit die Verpflichtung der Vertragsstaaten hervorheben, alle Körperstrafen und andere grausame oder erniedrigende Formen von Bestrafung der Kinder schnell zu verbieten und auszurotten, sowie die legislativen und andere bewußtseinsschärfenden und

⁸⁹ Siehe Fn. 91.

⁹⁰ Siehe General Comment No. 6 (2005): Treatment of Unaccompanied and Separated Children Outside Their Country of Origin, UN-Dok. CRC/GC/2005/6, und der in diesem Jahr neu herausgegebene General Comment No. 7 (2005): Implementing Child Rights in Early Childhood, UN-Dok. CRC/C/GC/7/Rev.1 (2006).

⁹¹ General Comment No. 8 (2006): The Right of the Child to Protection from Corporal Punishment and Other Cruel or Degrading Forms of Punishment (Arts. 19; 28, para. 2; and 37, inter alia), UN-Dok. CRC/C/GC/8.

erzieherischen Maßnahmen skizzieren, die Staaten unternehmen müssen. Gegen die weitverbreitete Akzeptanz solcher Bestrafungen vorzugehen ist auch, so der Ausschuß, eine Schlüsselstrategie, um alle Formen der Gewalt in der Gesellschaft zu reduzieren und zu verhindern.

Am letzten Tag der darauffolgenden Tagung wurde eine Allgemeine Bemerkung über die Rechte der Kinder mit Behinderungen angenommen.⁹² Zu der Frage, weshalb es einer Allgemeinen Bemerkung zu diesem Thema bedarf, führt der Ausschuß u. a. aus, daß seine bei der Überprüfung der Staatenberichte identifizierten und angesprochenen Probleme vom Ausschluß aus Entscheidungsprozessen bis hin zu schwerwiegender Diskriminierung und sogar Tötung von Kindern mit Behinderungen reichen. Weiter heißt es, daß Armut sowohl Ursache als auch Folge einer Behinderung ist. Mit der Allgemeinen Bemerkung soll den Vertragsstaaten Anleitung und Hilfe bei ihren Anstrengungen, die Rechte der Kinder mit Behinderungen in umfassender und alle Bestimmungen des Übereinkommens abdeckender Weise zu verwirklichen, gegeben werden.

Einen allgemeinen Diskussionstag veranstaltete der Ausschuß am 15. September 2006 zum Thema „Das Recht des Kindes, gehört zu werden“.⁹³

Die Anzahl der Vertragsparteien des Übereinkommens über die Rechte des Kindes verbleibt unverändert bei 192 Staaten. Die Fakultativprotokolle verzeichneten dagegen auch im Jahr 2006 einen Zuwachs an Vertragsstaaten. Sowohl das Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern,

die Kinderprostitution und die Kinderpornographie als auch das betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten zählen derzeit 110 Vertragsstaaten.⁹⁴ Die Bundesrepublik Deutschland, die Vertragspartei des Übereinkommens seit 1992 ist, hat bisher nur das zweite Fakultativprotokoll am 13. Dezember 2004 ratifiziert; ein Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum erstgenannten Fakultativprotokoll befindet sich jedoch bereits im Gesetzgebungsverfahren.⁹⁵

Der Ausschuß trifft sich zu seiner nächsten, vierundvierzigsten Tagung vom 15. Januar bis 2. Februar 2007.

Individualbeschwerden

Weder das Übereinkommen noch die beiden Fakultativprotokolle sehen ein Individualbeschwerdeverfahren vor.

VI. CMW

Der Ausschuß zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (CMW) nahm seine Tätigkeit erstmals Anfang März 2004 auf.⁹⁶ Er kam dieses Jahr zu seiner vierten Tagung vom 24. bis 28. April und zu seiner fünften vom 30. Oktober bis 3. November zusammen.

Wie bei den zuvor behandelten Übereinkommen haben auch bei der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen⁹⁷ die Vertragsstaaten gemäß deren Art. 73 dem Ausschuß Berichte „über die zur Anwendung der Konvention

⁹² General Comment No. 9 (2006): The Rights of Children with Disabilities, UN-Dok. CRC/C/GC/9. Zu diesem Thema siehe auch den Beitrag von *Norman Weiß*, Die neue UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, in diesem Heft (S. 293–300).

⁹³ Siehe hierzu die Informationen, Dokumente und abschließenden Empfehlungen vom 29. September 2006, Day of General Discussion on the Right of the Child to be Heard, abrufbar unter <http://www.ohchr.org/english/bodies/crc/discussion.htm> (besucht am 7. November 2006).

⁹⁴ Stand: 1. November 2006. Zu der jeweils aktuellen Zahl und den einzelnen Vertragsparteien siehe http://www.ohchr.org/english/countries/ratification/11_b.htm und [.../11_c.htm](http://www.ohchr.org/english/countries/ratification/11_c.htm).

⁹⁵ Siehe Fn. 80 sowie Plenarprotokoll 826 des Bundesrates vom 13. Oktober 2006, S. 323 (B).

⁹⁶ Zum Ausschuß und der Konvention siehe *Bernhard Schäfer*, Die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, in: MRM 2004, S. 203–206, m. w. N.

⁹⁷ UN-Dok. A/RES/45/158.

getroffenen Gesetzgebungs-, Gerichts-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen vorzulegen“. Von den zahlreichen Erstberichten, die noch ausstehen,⁹⁸ wurden bisher nur drei eingereicht, und zwar von Mali⁹⁹, Mexiko¹⁰⁰ und Ägypten¹⁰¹. Die ersten beiden wurden dieses Jahr vom Ausschuss behandelt.

In den Abschließenden Bemerkungen zu Mali¹⁰² bedauert der Ausschuss u. a., daß die Vertragspartei nicht ausreichend Informationen über die spezifischen Maßnahmen zur Implementierung der Konvention unterbreitet hat. Während der Ausschuss positiv hervorhebt, daß internationale Verträge, einschließlich der Konvention über Wanderarbeitnehmer, gemäß der Verfassung von Mali den nationalen Gesetzen vorgehen, ist er über die Tatsache besorgt, daß die Konvention von den Gerichten nicht angewandt werden kann, da sie bisher noch nicht in nationales Recht inkorporiert wurde. Hinsichtlich der in den Artikeln 8 bis 63 enthaltenen Menschenrechte der Wanderarbeitnehmer/innen und ihrer

Familienangehörigen vermißt der Ausschuss präzise und detaillierte Informationen über die Umsetzung dieser Rechte. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat daher auf, dies in seinem nächsten periodischen Bericht nachzuholen.

Seit der letzten Ratifikation der Konvention durch Nicaragua am 26. Oktober 2005 ist bisher keine weitere Vertragspartei hinzugekommen. Die Zahl der Vertragsstaaten beträgt somit unverändert 34.¹⁰³ Die Bundesrepublik Deutschland ist keine Vertragspartei; ein Beitritt ist in absehbarer Zeit auch nicht zu erwarten.

Individualbeschwerden

Die für das Inkrafttreten des fakultativ vorgesehenen Individualbeschwerdeverfahrens erforderliche Anzahl von zehn Erklärungen (Art. 77 Abs. 8) wurde bisher noch nicht erreicht, so daß demgemäß noch kein Beschwerdeverfahren vor dem Ausschuss stattfand.

⁹⁸ Vgl. die Liste in: UN-Dok. A/61/48, Annex V.

⁹⁹ UN-Dok. CMW/C/MLI/1.

¹⁰⁰ UN-Dok. CMW/C/MEX/1. Siehe hierzu die Abschließenden Bemerkungen in UN-Dok. CMW/C/MEX/CO/1, die bisher nur auf Spanisch veröffentlicht wurden.

¹⁰¹ UN-Dok. CMW/C/EGY/1.

¹⁰² UN-Dok. CMW/C/MLI/CO/1 = A/ 61/48, Nr. 24-49.

¹⁰³ Stand: 1. November 2006. Die einzelnen Vertragsstaaten sind der Liste unter <http://www.ohchr.org/english/countries/ratification/13.htm> zu entnehmen.